

Sitzung vom 15. September 2021

1030. Postulat (Massnahmen zur Eindämmung der übermässigen Vermehrung von Freigängerkatzen)

Kantonsrätin Nathalie Aeschbacher, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 31. Mai 2021 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, welche kantonalen Massnahmen ergriffen werden können, um die übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen deutlich zu verringern. Dabei geht es darum, das daraus resultierende Tierleid zu verhindern. Zudem gefährdet ein allzu hoher Bestand an Freigängerkatzen und verwilderten Katzen Vogel- oder Reptilienpopulationen und reduziert die Biodiversität.

Insbesondere ist eine Ergänzung der kantonalen Tierschutzbestimmungen mit einer Chippflicht und allfälligen Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu prüfen.

Begründung:

In der Schweiz gibt es über 1,6 Millionen Katzen, davon haben gemäss Schätzungen ca. 1 Million Auslauf ins Freie (Freigänger). 100 000 bis 300 000 sind verwilderte oder streunende Tiere. Katzen können sich rasch vermehren, wodurch ihre Population stetig steigt. Das führt zu grossem Leid beiden streunenden Tieren, sei es durch Unterernährung, Krankheiten oder Revierkämpfen. Herrenlose Tiere, vielfach Jungkatzen, haben Glück, wenn sie in Tierheimen versorgt werden. Allzu oft werden Katzen und ihre Jungen heute noch qualvoll getötet (ersäuft, erstickt, erschlagen, erschossen).

Die Mortalität von Vögeln durch Katzen wird in einer französischen Studie auf bis zu 25% angegeben¹. Ferner werden Frösche, Molche, Eidechsen und Blindschleichen oft Opfer von Katzen. Betroffen sind dabei auch Arten der Roten Liste und Populationen können durch die Dezimierung zusammenbrechen.

Der Anstieg der Katzenpopulationen liegt darin begründet, dass unkastrierte Freigängerkatzen von Privatpersonen zusammen mit herrenlosen Tieren ständig für weiteren Nachwuchs sorgen. Dies steht im eklatanten Gegensatz zur Tierschutzverordnung, welche explizit festhält, dass Tierhalter alles Zumutbare tun müssen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV). Trotzdem findet bei Katzen keine sachgemässe Populationskontrolle statt, da die wirkungs-

¹ <https://www.birdlife.ch/de/content/katzen-und-voegel>

volle Umsetzung der zumutbaren Massnahmen weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene präzisiert noch kontrolliert wird. In seiner Antwort auf einen analogen nationalen Vorstoss (Motion 18.4119) schreibt der Bundesrat, dass angesichts der föderalen Aufgabenteilung allfällige Kastrationskampagnen in die Kompetenz der Kantone fallen würden. So schreibt der Bund, dass angesichts der föderalen Aufgabenteilung Entscheide für Kastrationskampagnen in der Kompetenz der Kantone liegen.

Kantone und Gemeinden organisieren gezielte Kastrationsprogramme für streunende Katzen, teilweise in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen. Dies reicht aber nicht aus, um die Streunerpopulationen in den Griff zu bekommen und somit viel Tierleid zu verhindern. Heute werden Besitzer von Freigängerkatzen zwar dazu aufgefordert, ihre Tiere zu kastrieren, aber da dies offensichtlich nicht ausreichend geschieht, ist eine deutliche Auswirkung bisher ausgeblieben. Auch ist bei den sich frei bewegenden Katzen oft nicht nachvollziehbar, ob es sich um wild lebende Tiere oder Freigänger handelt. Dem könnte mittels einer Chippflicht effizient begegnet werden. Ebenfalls wäre gleichzeitig eine verstärkte Sensibilisierung der Katzenhalter für die Durchführung einer Kastration ihrer Freigängerkatzen zu begrüssen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Nathalie Aeschbacher, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hauskatze zählt zu den beliebtesten Heimtieren in der Schweiz. Eine gesetzeskonforme und artgerechte Haltung von Hauskatzen kann sowohl ausschliesslich in Innenräumen geschehen als auch den freien Zugang der Katzen zur Aussenwelt umfassen. Die Praxis des freien Lauflassens von Hauskatzen sowohl in der städtischen als auch ländlichen Wohnumgebung ist in der Schweiz gesellschaftlich seit je allgemein akzeptiert.

Der Freigang von Hauskatzen kann allenfalls dann problematisch sein, wenn die Katzen sich dabei unkontrolliert vermehren und eine korrekte, tierschutzkonforme Haltung der Tiere dadurch beeinträchtigt wird. Die Einwirkung freilaufender und ihrem natürlichen Jagdtrieb folgenden Hauskatzen auf andere Tierbestände – vor allem Singvögel, Reptilien und Amphibien – kann ebenfalls ein Problem sein, wenn diese Bestände dadurch unter Druck geraten. Ob dies in der Schweiz tatsächlich der Fall ist, ist unklar, da verlässliche Daten aus systematischen Untersuchungen fehlen.

Damit diese Probleme gar nicht erst entstehen, hat der Gesetzgeber auf nationaler Ebene Bestimmungen erlassen, wonach Tierhalterinnen und Tierhalter jene zumutbaren Massnahmen ergreifen müssen, die verhindern, dass sich die gehaltenen Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 Tierschutzverordnung [SR 455.1]). Diese Regelung gilt auch für freilauende Hauskatzen. Was diese Massnahmen im konkreten Fall sein können, legt die Tierschutzverordnung nicht fest. Im Vordergrund steht aber insbesondere die Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit durch die Kastration der Tiere. Die Einpflanzung eines Chips kann allenfalls indirekt zur Umsetzung der genannten Verordnung beitragen, indem sie hilft, Tiere zu identifizieren, die sich unkontrolliert vermehren, und damit auch die Halterinnen und Halter ausfindig zu machen, die den aufgeführten gesetzlichen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind.

Gemäss den Beobachtungen des Veterinärarnes im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrolltätigkeit zu Tierhaltungen und den Rückmeldungen aus der tierärztlichen Praxis entscheiden sich bereits heute sehr viele Halterinnen und Halter von Katzen freiwillig für die Kastration der Tiere. Die Gründe dafür sind vielfältig und gehen über die Vermeidung von ungewolltem Nachwuchs bei den gehaltenen Katzen hinaus: Zu den Vorteilen der Kastration gehören auch die deutlich höhere Lebenserwartung gegenüber unkastrierten Katzen, keine Rolligkeitssymptome und keine übelriechenden Markierungen. Auch die Chip-Implantation wird bereits heute öfters und zunehmend vorgenommen, vor allem weil sie hilft, davongelaufene Tiere wieder ihren Besitzerinnen oder Besitzern zuzuführen.

Die geforderte gesetzliche Pflicht zur Chip-Implantation und zur Kastration von Freigängerkatzen hat neben einem nur vermuteten, aber nicht eindeutig belegten Nutzen verschiedene gewichtige Nachteile:

- Zum einen würde die Massnahme faktisch auf eine Meldepflicht für Hauskatzen hinauslaufen, da nur so bzw. über den Zwang, Hauskatzen einen Identifikationschip zu implantieren, die Kontrolle über die Einhaltung der Kastrationspflicht möglich wäre.
- Vor allem aber wäre die Kontrolle der Kastration, um die es letztlich geht, mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand für die Behörden und insbesondere das kantonale Veterinärarn verbunden, der mit den bestehenden Mitteln nicht geleistet werden könnte. Die Umsetzung der Massnahme würde vielmehr eine substantielle Aufstockung des Stellenetats des Veterinärarnes bedingen, weshalb daraus auch beträchtliche Folgekosten für den Kanton resultieren würden.

Auf die Population der streunenden Katzen, die von einer Registrierungs-, Chip-Implantations- und Kastrationspflicht nachvollziehbarerweise nicht erreicht wird, hätte die vorgeschlagene Massnahme höchstens einen indirekten Einfluss, indem weniger ungeplante Vermehrungen bei Freigängerkatzen auch zu weniger Verwildierungen führen dürften. Viel wichtiger und wirksamer ist bei diesen Katzen ein gezieltes, der konkreten, örtlichen Problemstellung angepasstes Vorgehen, um die Zahl der verwilderten Katzen zu senken. Das Veterinäramt kann beispielsweise in Fällen, in denen eine Tierhalterin oder ein Tierhalter nicht in der Lage oder nicht Willens ist, die Fortpflanzung der gehaltenen Hauskatzen zu verhindern, eine Kastration der betreffenden Tiere anordnen.

Angesichts des Umstandes, dass beim Veterinäramt nur vereinzelt Tierschutzmeldungen zu verwilderten oder besitzerlosen Katzen eintreffen, und ausgehend von den Beobachtungen im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrolltätigkeit geht das Veterinäramt davon aus, dass die Zahl der besitzerlosen Hauskatzen im Kanton Zürich in den letzten Jahren nicht zugenommen, sondern eher abgenommen hat und dass die tierschutzbezogene Problematik der verwilderten Katzen im Kanton Zürich keine umfassende, sondern höchstens eine lokale Dimension aufweist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 300/2020 betreffend Katzenschutz im Kanton Zürich verwiesen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung von Freigängerkatzen genügen. Die verschiedenen kantonalen und die kommunalen Behörden verfügen zudem über die nötigen gesetzlichen Kompetenzen und Handlungsspielräume, um durch Einzelmassnahmen und/oder Programme gezielt auf problematische Haltungssituationen bzw. Katzenpopulationen einzuwirken. Die vorgeschlagenen Massnahmen wären unverhältnismässig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 208/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli